

## Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen für Au-pairs aus:

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EU-Länder</li> <li>• Malta u. Zypern (griech.)</li> <li>• EWR- Staaten: Norwegen, Island, Liechtenstein</li> <li>• EFTA-Staat : Schweiz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EU-Beitrittsländer Tschechien, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien, Slowakei, Rumänien, Bulgarien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Länder ohne Visumpflicht Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Republik Korea und Vereinigte Staaten von Amerika Der erforderliche Aufenthaltstitel muss nach der Einreise eingeholt werden.</li> </ul>	alle übrigen Staaten
<b>E I N R E I S E</b>	gültiger Reisepass oder Personalausweis	gültiger Reisepass oder Personalausweis	gültiger Reisepass, zur Einreise nach Deutschland ist kein Visum erforderlich  <i>Eine Einreise ohne Visum ist keine Gewähr für die Zustimmung der beteiligten Behörden. Bei mangelhaften Sprachkenntnissen kann die Arbeitserlaubnis abgelehnt werden.</i>	Reisepass mit speziellem Au-pair- Visum: Beantragung bei der nächst- gelegenen deutschen Vertretung im Heimatland unter Vorlage eines gültigen Reisepasses, des Einladungsbriefes der Gastfamilie, der vij- Vermittlungs- bestätigung und ggf. einer original Versicherungsbestätigung. Die Arbeitsgenehmigung wird in einem Akt vom Ausländeramt über die Botschaften erteilt, d.h. die Zweckbestimmung/ Beschäftigungs- erlaubnis wird in den Reisepass eingetragen.
<b>A N M E L D U N G</b>	<p>In der ersten Woche nach Ankunft:</p> <p>1. Anmeldung beim Einwohnermeldeamt</p> <p>Für EU-Bürger existieren keinerlei Einschränkungen für den Aufenthalt und die Arbeitserlaubnis (Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU).</p>	<p>In der ersten Woche nach Ankunft:</p> <p>1. Beantragung der Arbeitserlaubnis 2. Anmeldung und Beantragung der Freizügigkeitsbescheinigung EU beim Einwohnermeldeamt</p> <p>Die Arbeitserlaubnis wird in der Regel für ein Jahr ausgestellt, bei Hinweis auf Missbrauch des Au-pair Verhältnisses, wird die Arbeitserlaubnis nur für drei Monate ausgestellt und nach Ablauf erneut überprüft. (Bitte 4 Passfotos mitbringen!)</p> <p>Die Au-pair-Tätigkeit darf grundsätzlich erst nach Erteilung der Arbeitserlaubnis aufgenommen werden!</p>	<p>In der ersten Woche nach Ankunft:</p> <p>1. Meldung beim Ausländeramt zur Beantragung des Aufenthaltstitels. 2. Beantragung der Arbeitserlaubnis 3. Anmeldung beim Einwohnermeldeamt</p> <p>(Bitte 4 Passfotos mitbringen!)</p>	<p>In der ersten Woche nach Ankunft:</p> <p>1. Meldung beim Ausländeramt, Aufenthaltsbewilligung wird zunächst für 1-3 Monate erteilt 2. Anmeldung beim Einwohner- meldeamt (Bitte 4 Passfotos mitbringen!)</p> <p>Innerhalb dieses Zeitraumes, ev. amtsärztliche Untersuchung, Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und endgültige Erteilung für max. 1 Jahr, beim zuständigen Ausländeramt.</p> <p style="text-align: right;">©vij-BGST QS19-03/09</p>
<p><b>ALLE KOSTEN, DIE DURCH DIE ANMELDUNG ENTSTEHEN ÜBERNIMMT DIE GASTFAMILIE MELDEN SIE SICH BITTE DIREKT NACH DER ANKUNFT IN IHREM VIJ-BÜRO DENKEN SIE AUCH AN DIE ABMELDUNG VOR DER RÜCKREISE.</b></p>				